

# NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES

DER STADT BURGHAUSEN

IM KLEINEN SITZUNGSSAAL DES RATHAUSES

AM 07.12.2016

**FOLGENDE 9 BAUAUSSCHUSS-MITGLIEDER SIND ANWESEND:**

**Erster Bürgermeister**

Herr Hans Steindl

**Zweite Bürgermeisterin**

Frau Christa Seemann

**Dritter Bürgermeister**

Herr Norbert Stranzinger

**Stadtrat**

Herr Roland Resch

Herr Norbert Stadler                      ab 14:05 Uhr

Herr Rupert Bauer

Herr Dr. Gerfried Schmidt-Thrö

Herr Hartmut Strachowsky

Herr Stefan Angstl

**Berichterstatter**

Herr Michael Bock

Herr Alfred Eiblmeier

Herr Max Hengersperger

Frau Waltraud Kreil

**Protokollführer**

Herr Christian Edenhoffer

**ENTSCHULDIGT ABWESEND:**

## **Niederschrift über die öffentliche Bauausschuss-Sitzung vom 07.12.2016 - Seite 2**

Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl eröffnet um 14:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Bauausschusses. Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird genehmigt.

Mit allen 8 Stimmen

### **T a g e s o r d n u n g s p u n k t e :**

#### **1. Beschlüsse gemäß Art. 32 GO**

- 1.1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Bauausschuss-Sitzung vom 2. November 2016

#### **2. Sonstiges/Berichte**

- 2.1. Bekanntgabe der Bauanträge, zu denen die Verwaltung die Zustimmung erteilt hat.
- 2.2. Sanierung der Außenanlagen im Zuge der Revitalisierung des ehemaligen Klosters Raitenhaslach, 2. Bauabschnitt; bodenarchäologische Funde

#### **3. Vorberatung**

- 3.1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4i für den Bereich Dorfnerweg (südlich), Von-Baeyer-Straße (westlich), Niedernweg (östlich); Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Billigungs- und Auslegungsbeschluss

#### **Anfragen/Sonstiges**

1. Bebauungsplan Burgkirchener Straße
2. Campus Burghausen

**1. Beschlüsse gemäß Art. 32 GO**

**1.1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Bauausschuss-Sitzung vom 2. November 2016**

**Es wird folgender Beschluss gefasst:**

Die vorstehende Niederschrift, welche in Abdruck den Stadtratsmitgliedern zugeleitet wurde, wird gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Mit allen 8 Stimmen

**2. Sonstiges/Berichte**

**2.1. Bekanntgabe der Bauanträge, zu denen die Verwaltung die Zustimmung erteilt hat.**

**Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.**

Mit allen 8 Stimmen

**2.2. Sanierung der Außenanlagen im Zuge der Revitalisierung des ehemaligen Klosters Raitenhaslach, 2. Bauabschnitt; bodenarchäologische Funde**

Im Zuge der Bauarbeiten für den 2. Bauabschnitt in Raitenhaslach zur Wiederherstellung des Klosterinnenhofes und der Neugestaltung der Dorfmitte traten unmittelbar nach Baubeginn im Bereich der künftigen Straßenführung vor der Turnhalle und im Bereich der ehem. Klosterpforte und Pfortenkapelle bereits nach Abtragen der Grasnarbe der dünnen überdeckenden Humusschicht umfangreiche bodenarchäologische Funde zu Tage.

Aufgrund der für die Baumaßnahmen geltenden Auflagen durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege werden diese Funde nun durch eine archäologische Fachfirma freigelegt und dokumentiert. Bis zur erforderlichen Unterbautiefe werden die Funde abgetragen, tiefer liegende Schichten verbleiben im Erdreich und werden konservatorisch überdeckt.

Nach Erstellung eines Suchschlitzes gehen die Befunde bis in eine Tiefe von 1,2 Meter, die Schichtenabfolge stellt sich vorläufig folgendermaßen dar (von oben nach unten):

1. Ziegelboden
2. zweiter Ziegelboden
3. Sandbett für zweiten Ziegelboden
4. Katzenkopfpflaster
5. sandiges Lehmbed für Pflaster
6. zweites Katzenkopfpflaster
7. schmutzig- kiesiges Bett für Pflaster
8. torfige wasserführende Humusschicht

Darüber hinaus wurden an mehreren Stellen Mauern bzw. Mauerteile der ehemaligen Klosteranlage gefunden, die nach Auskunft der Archäologen aus drei verschiedenen Bauzeiten stammen.

Um den Baufortschritt und den Gesamt-Zeitplan nicht zu gefährdenden wurde die Fundstelle mit einem Witterungsschutz versehen und das Grabungspersonal durch die beauftragte Firma und die Stellung von Hilfskräften aufgestockt.

Zusätzlich wurde die Bauabfolge so geändert, dass Bauteile die erst für später (ab Januar 2017) vorgesehen waren, jetzt ausgeführt werden, und der Straßenbau entsprechend nach hinten geschoben werden kann. Die ausführende Landschaftsbaufirma ist sehr um eine enge Kooperation bemüht und hat bisher alle Umstellungen ohne Anmeldung von Bedenken oder Mehrkosten mit getragen.

Ziel ist es, die Leitungsverlegungen und den Straßenunterbau im Bereich der neuen Straßenführung noch vor Weihnachten einzubringen, die alte Straßenführung bleibt dabei bis auf Weiteres unverändert bestehen, so war dies aber auch im ursprünglichen Bauablauf vorgesehen.

Derzeit werden die Mehrkosten für die bodenarchäologischen Arbeiten gegenüber den ursprünglich dafür angesetzten Kosten ermittelt um dann auch mit dem Landesamt für Denkmalpflege in entsprechende Zuschussverhandlungen treten zu können.

*Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Resch antwortet Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass die Funde zunächst dokumentiert werden. Wertvolle Exponate würden konserviert werden. Es macht jedoch keinen Sinn, die Funde freizulegen, da diese mit dem Hauptgebäude nicht im direkten baulichen Zusammenhang stehen.*

**Herr Stadtrat Stadler erscheint zur Sitzung.**

**Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.**

Mit allen 9 Stimmen

### **3. Vorberatung**

#### **3.1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4i für den Bereich Dorfnerweg (südlich), Von-Baeyer-Straße (westlich), Niedernweg (östlich); Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14.09.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4i beschlossen. Die betroffenen Behörden, die Träger öffentlicher Belange und die WACKER Chemie AG wurden um Stellungnahmen zum Bebauungsplankonzept gebeten. Für die Öffentlichkeit wurde der Vorentwurf zur Einsicht im Rathaus in der Zeit vom 20.10.2016 bis einschließlich 21.11.2016 ausgelegt und auch unter [www.burghausen.de](http://www.burghausen.de) ins Internet eingestellt. Es sind folgende Stellungnahmen/Einwände eingegangen:

##### **WACKER Chemie AG (27.10.2016)**

Bei einer Besprechung am 27.10.2016 wurden keine Einwände erhoben. Das Gutachten des TÜV Nord zur Ermittlung der angemessenen Abstände nach Leitfaden KAS 18 für die Betriebsbereiche der Wacker Chemie AG, der Siltronic AG und der Vinnolit GmbH & Co.KG (Umsetzung des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie) wurde der Stadt Burghausen am 14.11.2016 als öffentliche Version übermittelt.

Abwägung:

Das Gutachten dient als konkrete umweltbezogene Information und wird Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

##### **Stadtwerke Burghausen (03.11.2016)**

In der Von-Baeyer-Straße ist es erforderlich, die Wasserleitung in einem Teilbereich (ca. 50 m) zu sanieren.

##### **Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde (07.11.2016)**

Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

##### **Regionaler Planungsverband Südostoberbayern (07.11.2016)**

Verweis auf die Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von OBB).

##### **Energienetze Bayern GmbH & Co.KG (08.11.2016)**

Keine Einwände.

##### **Bayer. Landesamt für Umwelt (15.11.2016)**

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Es wird empfohlen, begrünte Bodenflächen nicht zu befahren. Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten werden die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731 als Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials empfohlen. Sofern Stellplätze vorgesehen sind, sollen diese vorzugsweise aus wasserdurchlässigen Belägen bestehen.

Abwägung:

Es wird die Festsetzung aufgenommen, dass die Kfz-Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen erstellt werden müssen.

Die Hinweise auf DIN-Vorschriften werden nur aufgenommen, wenn deren Inhalt zur Verfügung gestellt wird.

**Deutsche Telekom Technik GmbH (14.11.2016)**

Im Geltungsbereich befindet sich eine Telekommunikationslinie der Telekom, die wegen der geplanten Baumaßnahme verlegt werden muss.

Abwägung:

Die Träger des Bauvorhabens haben die Kosten für die Leitungsverlegung zu tragen.

Hinsichtlich Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, zu beachten.

Abwägung:

Der Hinweis auf das Merkblatt ist bereits im Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.

**Polizeiinspektion Burghausen (11.11.2016)**

Keine Einwände.

**Landratsamt Altötting, Sachgebiet 52 (Hochbau), (16.11.2016)**

Nachdem das gesamte Baugebiet durch Gebäude mit erheblich geneigten Satteldächern, vereinzelt auch Walmdächern, geprägt ist und es sich bei der gegenständlichen Bebauungsplanänderung nur um eine kleine Teilfläche handelt, wird empfohlen, auch für den Änderungsbereich nur Satteldächer, ggf. noch Walmdächer zuzulassen und die Mindestdachneigung deutlich anzuheben.

Abwägung:

Der Empfehlung wird nicht nachgekommen.

Aus gestalterischen Gründen wird empfohlen, die Höhe von Einfriedungen auf max. 1,00 – 1,20 m zu beschränken.

Abwägung:

Der Empfehlung wird nicht nachgekommen.

Solaranlagen auf geneigten Dächern sollten entweder in die Dachfläche integriert oder parallel zu dieser in einem Abstand von max. 20 cm (gemessen von der OK der Dachfläche bis zur OK der Solaranlage) angebracht werden. Die Aufnahme einer entsprechenden Festsetzung wird empfohlen.

Abwägung:

Die Festsetzung wird aufgenommen.

Im Interesse der Verkehrssicherheit wird empfohlen, in der Planzeichnung noch die im Bereich von Straßeneinmündungen einzuhaltenden Sichtdreiecke als zusätzliche Information zu ergänzen.

Abwägung:

Die Sichtdreiecke werden festgesetzt.

**Landratsamt Altötting, Sachgebiet 53 (Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau)**

In den planlichen Festsetzungen ist die Signatur „bestehende und zu erhaltende Bäume“ angegeben, während im Planteil des Bebauungsplanes keine „bestehende und zu erhaltende Bäume“ eingezeichnet sind. Es ist zu prüfen, ob beim derzeitigen Baum- und Gehölzbestand trotz zu erwartender Baumaßnahme einzelne Gehölze als zu erhaltend eingezeichnet werden können. Ansonsten könnte man die Signatur aus den planlichen Festsetzungen herausnehmen.

Abwägung:

Das Planzeichen 13.2.2 entfällt, weil kein erhaltenswerter Baumbestand mehr vorhanden ist.

**Landratsamt Altötting, Untere Immissionsschutzbehörde (07.11.2016)**

**Lärm**

Mit der Änderung der Bebauungspläne 4 und 4a soll eine Nachverdichtung der bestehenden Bebauung möglich werden. Die Festsetzung des B-Planes 4i, welcher die Fl.Nrn. 1022 und 1022/1 umfasst, lautet auf WR (reines Wohngebiet). Nach TA Lärm gelten damit mit tagsüber 50 dB(A) und nachts 35 dB(A) gegenüber dem bisher festgesetzten allg. Wohngebiet (WA) um 5 dB(A) niedrigere Immissionsrichtwerte.

Aus regelmäßigen Lärmmessungen ist bekannt, dass ausgehend von den Lärmemissionen der Fa. Wacker am kritischen Immissionsort „Schießplatzweg 26“ zur Nachtzeit ein Wirkpegel von ca. 42 dB(A) auftritt. Da das Werk Wacker als Flächenquelle zu sehen ist und der Abstand zum geplanten WR mit ca. 1100 m (gerechnet von Werksmitte) gegenüber ca. 900 m zum Schießplatzweg nicht wesentlich größer ist, ist nicht sicher, ob am geplanten WR der zulässige Richtwert vor allem zur Nachtzeit eingehalten werden kann. Deshalb ist im Rahmen der Bauleitplanung der Nachweis zu erbringen, dass es an dem geplanten WR zu keiner Überschreitung der zulässigen Richtwerte nach TA Lärm kommt.

Abwägung:

Die Art der baulichen Nutzung wird jetzt wieder als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Damit bleiben die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte unverändert und es sind keine zusätzlichen Lärmbeschränkungen für den Wackerbetriebsbereich notwendig.

**angemessener Abstand nach KAS 18**

Die geplante Nachverdichtung liegt nach den Berechnungen des Gutachtens TÜV Nord von 9/2016 deutlich innerhalb des angemessenen Abstands nach KAS 18. Ob das Unterschreiten des angemessenen Abstandes durch das Ausschließen von öffentlich genutzten Gebäuden möglich ist, liegt in der Verantwortung der Stadt Burghausen. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sollten, wie in o.g. TÜV Nord Gutachten angeregt, Leitlinien für die zukünftige Entwicklung der Flächen innerhalb des angemessenen Abstandes erstellt werden.

Abwägung:

„Leitlinien für die inhaltliche Konkretisierung des Gebotes der Rücksichtnahme im angemessenen Abstand zum Betriebsbereich der WACKER Chemie AG“ werden zurzeit verhandelt und aufgestellt. Das Ergebnis wird voraussichtlich im Februar 2017 vorgelegt.

**Landratsamt Altötting, Untere Naturschutzbehörde (15.11.2016)**

In der Überschrift zur Begründung wird der Umweltbericht als Bestandteil genannt. In den Ausführungen wird dann lediglich ohne konkrete Erörterung festgestellt, dass kein Eingriff zu erwarten ist. Unerwähnt bleibt z.B. der innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche befindliche Gehölzbestand aus zwei älteren Bäumen. Hier fehlt eine Aussage, warum ein Erhalt bzw. eine Integration in das Bebauungskonzept nicht möglich ist. Aus artenschutzrechtlicher Sicht muss sichergestellt sein, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplanes kein Verbotstatbestand ausgelöst wird. Um eine entsprechende Ergänzung in der Begründung mit Umweltbericht wird gebeten.

Abwägung:

Die beiden noch verbliebenen Bäume wurden zwischenzeitlich gefällt. Der Begriff „Umweltbericht“ wird aus der Überschrift zur Begründung gestrichen.

**Bayernwerk AG (18.11.2016)**

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Stromleitungen nicht beeinträchtigt werden.

Abwägung:

Die vorhandenen Kabelleitungen liegen nicht im Baufeld.

**Eigentümerin eines benachbarten Grundstücks (17.11.2016)**

Die erforderlichen Abstandsflächen zum Grundstück Fl.-Nr. 1020/11 müssen eingehalten werden. Eine mögliche Aufstockung des eigenen Gebäudes darf durch die geplante Bebauung im Bebauungsplangebiet nicht beeinträchtigt oder ausgeschlossen sein.

Abwägung:

Zum Nachbargrundstück wird die volle Wandhöhe eingehalten; die gesetzliche Abstandsflächentiefe zum Nachbargrundstück wird somit nachgewiesen. Die Baumöglichkeiten auf dem Nachbargrundstück werden durch den Bebauungsplan Nr. 4i nicht geregelt; eine Nachverdichtung des Nachbargrundstücks wird damit weder ausgeschlossen noch erlaubt.

**Eigentümer eines benachbarten Grundstücks (21.11.2016)**

Das Wohngebiet könne keine zusätzlichen Wohnungen mehr aufnehmen. Die Kfz.-Parkplätze reichten jetzt schon nicht mehr aus, so dass am Rand der öffentlichen Straßen mit der Folge einer Fahrbahnverengung geparkt wird. Das Spielen im verkehrsberuhigten Bereich wird durch das dichte Parken unmöglich. Der Gemeinschaftsgarten solle erhalten bleiben, damit die vorhandenen Katzen ausreichenden Auslauf haben.

Abwägung:

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes 4i entfällt die Möglichkeit entlang des Dorfnerwegs zu parken, da in diesem Bereich 18 private oberirdische Stellplätze mit direkter Ausfahrt zur Straße festgesetzt werden. Die Befahrbarkeit des Dorfnerwegs wird sich mit dem Wegfall der Längsparker damit eher verbessern. Ob und wie sich der Parkdruck in die Von-Baeyer-Straße verlagert, wird sich nach Baufertigstellung zeigen. Unter Umständen müssen dann Regelungen für den ruhenden Verkehr getroffen werden.

Katzenhaltung muss in einem Wohngebiet als sozialadäquat hingenommen werden.

#### **Wohnungsmieter der Von-Baeyer-Straße 45 und 47 (18. bzw. 21.11.2016)**

Die Wohnungsmieter äußern folgende Bedenken:

- Mauerrisse im Bestandsgebäude könnten sich durch die Baustelle nochmals verstärken
- Standsicherheit des Bestandsgebäudes könnte sich verschlechtern
- Wegfall alter, aber bezahlbarer Wohnungen wird befürchtet
- Parkplatzverlust im Dorfnerweg und damit erhöhter Parkdruck in der Von-Baeyer-Straße
- Bebauung, obwohl an dieser Stelle bereits einmal eine Nachverdichtung abgelehnt wurde
- Befürchtete Ruhestörung bei Feiern durch Studenten
- Baulärm wird den Mittagsschlaf der Kleinkinder stören
- Verlust an Wohnraum und Wohnqualität, wenn Fenster zugemauert bzw. verbaut werden

Abwägung:

Forderungen aus den Mietverträgen können und müssen privatrechtlich durchgesetzt werden. Soweit sich im Zuge der Baustelle Gebäudeschäden am Bestandsgebäude ergeben oder verschlimmern, ist das dem Herrschaftsrecht des Grundstückseigentümers zuzuordnen.

Der Wegfall von Fenstern in der Nordfassade des Gebäudes Von-Baeyer-Straße 47 wird die Wohnqualität in den betroffenen Wohnungen zwar mindern, die Bewohnbarkeit bleibt aber erhalten. Die gesetzliche Regelung des Art. 45 Abs. 2 Bayer. Bauordnung, wonach Aufenthaltsräume eine Mindestgröße an Fensteröffnungen brauchen, muss weiterhin eingehalten werden. Eine ausreichende Belüftung und Belichtung kann damit trotz des geplanten Anbaus gewährleistet werden.

Eine gewisse Bautätigkeit gehört auch in einem Wohngebiet zur Normalität und erzeugt beim Einsatz von effektiven Maschinen und Geräten einen zu tolerierenden Lärm. Verhaltensbezogene Ruhestörungen durch „feiernde Studenten“ sind nicht zu befürchten, weil diese auch die weiteren Bewohner im Neubau stören würden und keine Gemeinschaftsräume geplant sind. Für den Neubau müssen die erforderlichen Kfz.-Stellplätze entsprechend der städtischen Stellplatzsatzung auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden. Einen Anspruch auf freie Parkplätze auf öffentlichen Straßen nahe dem jeweiligen Hauseingang gibt es nicht.

*Aufgrund der getroffenen Aussage des Landratsamts Altötting, Untere Immissionsschutzbehörde (07.11.2016), dass „ob das Unterschreiten des angemessenen Abstandes durch das Ausschließen von öffentlich genutzten Gebäuden möglich ist, liegt in der Verantwortung der Stadt Burghausen“ fragt Herr Stadtrat Resch nach, ob hier die Stadt im Falle eines Störfalls der Wacker Chemie AG die Stadt haftungsrechtlich angreifbar wäre, wenn die Bebauung genehmigt wird, obwohl diese nach den Berechnungen des Gutachtens TÜV Nord deutlich innerhalb des angemessenen Abstands liegt.*

*Herr Eiblmeier erwidert, dass ein absolutes Bebauungsverbot nur dann bestehen würde, wenn die Siedlung am Dorfnerweg erstmalig entstehen würde. Da es sich hier jedoch um eine bereits bestehende Bebauung handelt und zwischen zwei bestehenden Wohngebäuden erneut mit Wohnbebauung aufgefüllt wird, kommt es hier nicht zu einer Erhöhung der Gefahrensituation.*

*Herr Erster Bürgermeister Steindl ergänzt, dass die Stadt und die Wacker Chemie AG eine gemeinsame Absichtserklärung („Leitlinien für die inhaltliche Konkretisierung des Gebotes der Rücksichtnahme im angemessenen Abstand zum Betriebsbereich der Wacker Chemie AG“) ausarbeiten wollen, die diese Störfallprozesse und die Behandlung der Störfall-Thematik beinhaltet. Dabei soll auch geregelt werden, wie man den Altbestand und die Neuvorhaben ein Bauungskonzept aufstellen kann, ohne in Haftungsfälle eintreten zu müssen. Die ausgearbeiteten Leitlinien sollen voraussichtlich Februar/März 2017 dem Stadtrat vorgelegt werden.*

*Laut Herrn Stadtrat Angstl werden bereits jetzt schon sehr viele Pkws in diesem Bereich geparkt. Es sollte darauf geachtet werden, dass dort nicht zu viel Parkaufkommen herrscht.*

Die eingegangenen Stellungnahmen/Einwände werden in der vorstehenden Art und Weise berücksichtigt bzw. abgewogen. Der Stadtrat billigt den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4i in der Fassung vom 14.12.2016 und beschließt die öffentliche Auslegung.

Mit allen 9 Stimmen

## **Anfragen/Sonstiges**

### **1. Bebauungsplan Burgkirchener Straße**

*Herr Stadtrat Stadler fragt nach, ob es schon einen Termin für die angedachte Informationsveranstaltung gibt.*

*Herr Erster Bürgermeister Steindl erwidert, dass die Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens zunächst zurückgestellt wurde. Zum einen wurde aufgrund von Anregungen der Anwohner der Ulrich-Schmid-Straße der Bebauungsplanentwurf hinsichtlich der Abstände und Stellung der Häuser geringfügig geändert. Zum anderen sollten zunächst das Weindl-Grundstück (Ernst-Reuter-Straße) und die Bebauung des ehem. Kirschhallen-Areals in die Planung gebracht werden. Zudem besteht bei der Aufstellung des Bebauungsplans für den Bereich Burgkirchener Straße kein Zeitdruck. Evtl. zeichnet sich auch noch eine Lösung bei dem bestehenden Gewerbebetrieb ab. Die Informationsveranstaltung ist für Ende Februar anvisiert.*

### **2. Campus Burghausen**

*Laut Herrn Dritten Bürgermeister Stranzinger konnten beim Tag der offenen Tür des Campus Burghausen am 30.09. nicht alle Interessenten an den angebotenen Führungen teilnehmen. Da das Interesse nachwievor sehr groß ist, regt Herr Dritter Bürgermeister Stranzinger an, nochmals Führungen durch das Fachhochschulgebäude anzubieten.*

Ende der öffentlichen Sitzung: 14:30 Uhr

Burghausen, 07.12.2016

**STADT BURGHAUSEN**

**HANS STEINDL**  
**ERSTER BÜRGERMEISTER**

**CHRISTIAN EDENHOFFER**  
**PROTOKOLLFÜHRER**